

Kurztitel

Eignungsausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 604/1986 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 119/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

15.11.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text**Personelle Zuständigkeit**

§ 10. Durch die Teilnahme am Eignungsausbildungskurs wird die personelle Zuständigkeit der entsendenden Dienststelle nicht berührt. Die Verwaltungsakademie ist verpflichtet, Umstände, die für die Wahrnehmung der personellen Zuständigkeit von Bedeutung sind, unverzüglich der entsendenden Dienststelle zu melden.